

newsletter Behindertenpolitik

- Nachfolgeprojekt der Zeitschrift für Behindertenpolitik "die randschau" -

Nr. 7 – März 2002

Liebe Leserinnen und Leser,

ich bin sehr positiv überrascht, dass ich auch diesmal wieder genug Material bekommen habe, um einen hoffentlich interessanten newsletter Behindertenpolitik zusammenstellen zu können. Was die Kurzmeldungen betrifft, so musste ich dieses Mal besonders sorgfältig auswählen – ich hätte leicht noch ein oder zwei Seiten mehr füllen können.

Am 28. Februar wurde das Bundesgleichstellungsgesetz mit überwältigender Mehrheit im Bundestag verabschiedet, nur die PDS enthielt sich der Stimme. Ilja Seifert begründete dieses Verhalten seiner Fraktion damit, dass das Gesetz so vage gehalten ist, dass es schwer umzusetzen sein wird und kaum konkrete Verbesserungen nach sich ziehen wird.

Im Anschluss an die Entscheidung im Bundestag wurde kräftig gefeiert – wie übrigens auch im Sommer 1994, als die Ergänzung von Artikel 3 GG zugunsten behinderter Menschen beschlossene Sache war, in die viele so große Hoffnung setzten. Als kurze Zeit später deutlich wurde, dass sich dadurch nichts geändert hatte, wurde das Gleichstellungsgesetz auf Bundesebene das große Ziel. Jetzt, nachdem auch das so gut wie erreicht ist, sind es die Gleichstellungsgesetze auf Länderebene und das Antidiskriminierungsgesetz, von denen mensch sich den großen Durchbruch erhofft. Wird er je kommen?

(Zum Antidiskriminierungsgesetz lesen Sie den Beitrag von Christian Winter auf den Seiten 6 und 7.)

Ebenso wie die Gleichstellung behinderter Menschen, so ist auch die vorgeburtliche Selektion in der Behindertenzone ein Dauerbrenner. In dieser Ausgabe taucht das Thema – festgemacht an Gerichtsentscheidungen in Deutschland und Frankreich – gleich zweimal auf: hier auf Seite 1 und auf Seite 8.

Das dritte große Thema dieser Ausgabe ist ebenfalls ein Top-Thema: die Arbeitslosigkeit. Wie vielleicht bekannt ist, hatte sich die Bundesregierung zu einem Hauptziel gesetzt, nicht nur die allgemeine Arbeitslosigkeit zu reduzieren, sondern speziell auch 50.000 Behinderte auf eine Stelle zu vermitteln. Um Akzeptanz für Menschen mit einer Behinderung in der Arbeitswelt zu schaffen, wurde ein Theaterstück entwickelt, das Rainer Sanner auf den Seiten 4 und 5 kritisch unter die Lupe nimmt.

Wie in jeder Ausgabe blickt auch diesmal Volker van der Locht 60 Jahre zurück und erinnert an die Forschungsstellen der „Euthanasie“-Zentrale Brandenburg-Görden und Wiesloch (Seite 7).

Viel Spaß beim Lesen!

Martin Seidler

Ein Recht, nicht geboren zu werden? Kann ein Kind ein "Schaden" sein?

Im newsletter Behindertenpolitik Nr. 2 vom Dezember 2000 hatte ich über das Urteil des obersten französischen Gerichts berichtet, das dem mittlerweile (behinderten) jungen Mann Nicolas Perruche Schadensersatz zugesprochen hatte, weil er geboren bzw. nicht rechtzeitig abgetrieben worden war. Ende November letzten Jahres hat der Kassationsgerichtshof in Paris erneut einem sechsjährigen Jungen mit Downsyndrom einen Anspruch auf „Schadensausgleich“ zugesprochen, weil er nicht abgetrieben wurde.

Diese beiden Urteile wurde von verschiedenen Seiten – insbesondere von den Behindertenverbänden – heftig kritisiert und führten dazu, dass in ganz kurzer Zeit das „Gesetz zur nationalen Solidarität mit und über die Entschädigung von Menschen mit angeborenen Behinderungen“

erarbeitet und mittlerweile bereits verabschiedet wurde. Damit sind zwar Schadensersatzansprüche der Kinder ausgeschlossen, jedoch können die Eltern weiterhin finanzielle Leistungen einklagen. Diese „Kompensationsleistung der Gesellschaft“ – wie sie der französische Gesundheitsminister Bernard Kouchner verbrämend nannte – solle der Höhe der Kosten entsprechen, die aufgrund der Behinderung zusätzlich anfallen, und dem behinderten Menschen ein Leben lang zustehen.

Was vielleicht auf den ersten Blick als ein richtiger Schritt erscheinen mag, ist es nicht – im Gegenteil: Abgesehen davon, dass es (weiterhin) allgemein als akzeptabel angesehen wird, dass ein Kind mit Behinderung als Schaden für die Familie betrachtet wird, nimmt das Gesetz dem Betroffenen den Status eines handelnden Subjekts. Es wird den Eltern zugestanden, dass sie ein Verfügungsrecht über ihr Kind haben, das ihnen erlaubt, dessen Existenz von →

seiner Beschaffenheit abhängig zu machen. Zudem wird in jedem derartigen Verfahren ganz offen ein Unwert-Urteil über das Leben des jeweiligen Kindes gesprochen.

Auch in Deutschland wird es in der Rechtsprechung einen Einschnitt geben. So beruhten die bisherigen Urteile des Bundesgerichtshofs, die ein Kind als „Schaden“ bewerteten, auf der Rechtslage von vor 1995. (Die damals gültige embryopathische Indikation sah eine Abtreibung aufgrund einer Schädigung des Embryos vor.) Demnächst muss das höchste Gericht entscheiden, ob diese Rechtsprechung auch zum neuen § 218a passt, nach dem ein Embryo nach der 12. Schwangerschaftswoche nur noch dann abgetrieben werden darf, wenn die Gesundheit der Mutter in Gefahr ist.

Nach Meinung der auf Medizinrecht spezialisierten Rechtsanwältin Ulrike Riedel ist es daher nicht mehr möglich, dass ein Urteil Bestand haben kann, dass einer Frau Schadensersatz zusprach, weil ihr Kind im Jahre 1996 mit Fehlbildungen an Armen und Beinen zur Welt kam. (Dieser Fall steht demnächst zur Entscheidung an.)

Unabhängig davon berät die Ethikkommission „Recht und Ethik in der modernen Medizin“ derzeit über die Empfehlung für eine gesetzliche Regelung, die ähnlich derjenigen in Frankreich ist. Mit ihr sollen „Schadensansprüche, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Tatsache stehen, dass ein Kind überhaupt geboren wurde“, ausgeschlossen werden.

(Quelle: Oliver Tolmein, FAZ vom 21.1.2002 / Telepolis vom 15.1.2002)

Netzwerk „People First Deutschland“ feierte einjähriges Bestehen

Am 3. Februar feierte der deutsche Zweig der internationalen Selbstvertretung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung den ersten Jahrestag seiner Vereinsgründung. Mit Hilfe des Bundesgesundheitsministeriums, das dazu beitrug, dass diese Interessenvertretung auch in Deutschland gegründet wurde und mittlerweile ein fester Bestandteil in der Behindertenselbsthilfebewegung ist, konnte u. a. das Projekt einer Schulung von Heimbeiräten aufgebaut werden, das sechs Menschen einen Arbeitsplatz sichert.

Aus der bisherigen Arbeit heraus entstand z. B. die Aktion „rote Karte“, welche die Menschen mit Lernschwierigkeiten bei Veranstaltungen immer dann hoch halten, wenn eine zu schwere Sprache verwendet wird. Damit wollen sie darauf aufmerksam machen, dass durch eine für sie unverständliche Sprache Barrieren aufgebaut werden, die den Treppen für RollstuhlfahrerInnen vergleichbar sind.

Neuer Nachrichtendienst von und für Behinderte

Seit Mitte Dezember gibt es im Internet einen neuen Service: Unter <http://www.kobinet.de> finden Menschen mit Behinderung professionell verfasste aktuelle Meldungen rund um das Thema Behinderung. Das im deutschsprachigen Raum bisher einmalige Projekt der Kooperation

Behinderter im Internet mit Online-Redakteuren aus drei Ländern hat den Anspruch, überparteilich zu arbeiten, die Trennung von Nachricht und Kommentar einzuhalten und mit den Texten ohne Umschweife auf den Punkt zu kommen. Es will nicht bierernst sein, sondern auch mal mit einer Glosse auf Ereignisse reagieren.

Zu den Trägern des Projekts gehören u. a.: Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e. V., Netzwerk Artikel 3, CeBeeF Frankfurt, Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.

(Quelle: kobinet.de E-Mail-Newsservice)

„Zwanzig Jahre Assistenz - Behinderte auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung“

Unter diesem Titel hat das Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V., ForseeA, im Dezember eine 108seitige Broschüre herausgegeben.

In zahlreichen Beiträgen wird die Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte nachgezeichnet, seit Menschen mit Behinderungen damit begannen, selbstbestimmt zu wohnen und sich die für sie notwendige Hilfe selbstständig zu organisieren und so zu ArbeitgeberInnen ihrer AssistentInnen wurden. – Mit AutorInnen wie Gusti Steiner, Uwe Frehvert, Elke Bartz und Isolde Hausschild berichten verschiedene „Generationen“ von AssistenznehmerInnen über den Alltag der Selbstorganisation der Pflege.

Zwar ist die erste Auflage bereits vergriffen, aber eine zweite Auflage ist in Vorbereitung.

Die Veröffentlichung ist kostenlos erhältlich bei der Geschäftsstelle des Forums selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V., Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen-Hollenbach, Tel.: 07938-515, Fax: 07938-8538, E-Mail: info@forseea.de.

Die Texte sind auch im Internet abrufbar unter der Adresse <http://www.selbsthilfe-online/fass>.

Fortbildungen zum Thema Arbeitsassistenz

Mit dem In-Kraft-Treten des SGB IX Mitte vergangenen Jahres haben Menschen mit Behinderungen unter bestimmten Voraussetzungen das Anrecht auf Arbeitsassistenz.

Um diesen neuen Rechtsanspruch auch sinnvoll nutzen zu können, bietet das Projekt «Arbeit durch Arbeitsassistenz» der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) ab dem Frühjahr verschiedene Qualifizierungen zum Themenbereich Arbeitsassistenz an: Neben einer Fortbildung für IntegrationsberaterInnen gibt es ein Angebot für ArbeitnehmerInnen und Arbeitssuchende, die auf Arbeitsassistenz angewiesen sind, um sie bei Fragen der Organisation, der Eignung und des Einsatzes von Arbeitsassistenz sowie bei der alltäglichen Arbeit mit Assistenz zu unterstützen. Desweiteren finden Veranstaltungen für ArbeitsassistentInnen bzw. an diesem Beruf interessierte Personen statt, um sie für ihren Einsatz zu schulen.

Nähere Auskünfte erteilen Berit Blesinger und Jörg Schulz vom Projekt «Arbeitsassistenz» der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB),

Schulterblatt 36, 20357 Hamburg, Tel. 040-432 53 12-3, Fax: 040-432 53 12-5, E-Mail: info@bag-ub.de, Internet: www.arbeitsassistent.de/www.bag-ub.de (Quelle: kobinet)

Beatmungskongress vom 11.-13. April 2002 in Erlangen

Schwerbehinderte Menschen mit Atemproblemen haben die Gelegenheit, sich bei der 10. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Heimbeatmung und Respiratorentwöhnung mit anderen auszutauschen, die ähnliche Schwierigkeiten haben, und sich über den neuesten technischen Stand von Hilfsmitteln zu informieren.

Der Kongress, bei dem in den Vorträgen und Workshops neben ÄrztInnen auch Betroffene als ExpertInnen in eigener Sache auftreten, wird vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Behinderter (ZSL) in Erlangen mitveranaltet.

Für Betroffene sind die Hauptsitzung 3 zum Thema "Lebensqualität und Langzeitprognose mit nichtinvasiver Heimbeatmung bei neuromuskulären Erkrankungen" und die Hauptsitzung 4, die sich mit dem selbstbestimmten Leben mit Heimbeatmung in europäischer Perspektive beschäftigt.

Nähere Informationen bei der Beratungsstelle des Erlanger Zentrum für selbstbestimmtes Leben Behinderter, Tel. 09131/205022, Fax: 09131/204572, E-Mail: info@zsl-erlangen.de oder im Internet unter www.akm.ch/heimbeatmung2002

Danceability–Tanzworkshop

Vom 22.-26. April gibt es in Erlangen die Chance, sich mit der Methode der Contact Improvisation vertraut zu machen und die eigene ganz persönliche Bewegungssprache bzw. deren künstlerischen Ausdruck zu erforschen. Diese Art zu tanzen, die maßgeblich von Emery Blackwell und Alito Alessi aus Eugene in Oregon (USA) entwickelt wurde, bezieht die jeweilige Behinderung und die benutzten Hilfsmittel mit ein und ist darauf ausgerichtet, völlig neue Formen der Bewegung und des Tanzes zu praktizieren.

Nähere Informationen und Anmeldung bei Anke Hirschberg, Tel. 09131/206245, E-Mail: kiwi.anke@t-online.de, oder bei Heidi Fischer, Tel. 09131/204986, E-Mail: heidiolo@aol.com.

PhantomSchmerz.

Debatten um den (im-)perfekten Menschen im 20. Jahrhundert

Begleitend zu der Ausstellung „Der (im-)perfekte Mensch. Vom Recht auf Unvollkommenheit“ (vgl. newsletter Behindertenpolitik Nr. 4), die dieses Jahr vom 15. März bis 2. Juni 2002 im Martin-Gropius-Bau Berlin gezeigt wird, findet vom 30. Mai bis zum 1. Juni 2002 im Berliner Abgeordnetenhaus eine Tagung zum Thema „PhantomSchmerz“ statt.

In den interdisziplinären Tagungsbeiträgen aus Medizin-geschichte, Kultur- und Sozialwissenschaften wird es vor allem um den „PhantomSchmerz“ als Metapher für eine kulturelle Deutung von Schmerz und körperlicher Materialität bzw. für das kollektive Leiden an Vollständigkeitsidealen und „Phantomen“ des Anderseins gehen. Workshops bieten Gelegenheit, über das Selbstverständnis der (Sonder-)Pädagogik, die gesellschaftlichen Auswirkungen der biotechnologischen Entwicklungen, die Macht der Bilder, und die Möglichkeiten einer nichtobjektivierenden Wissenschaft vom Menschen zu diskutieren.

Die Teilnahme an der Tagung, die von der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum Dresden und der Deutschen Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V. veranstaltet wird, kostet 50•, ermäßigt 25•.

Nähere Informationen und Anmeldung beim Deutschen Hygiene-Museum (Christian Holtorf), Lingnerplatz 1, 01069 Dresden, Tel. 0351-4846/ 484, Fax: 0351/ 4846-587, E-Mail: tagungszentrum@dhmd.de

„berühmt – beliebt – behindert – Außerordentliche Frauen im Porträt“

In diesem neu erschienenen Buch stellen Hedwig Kaster-Bieker und Anneliese Mayer 16 faszinierende Frauen mit Behinderung vor, die mit viel Selbstbewusstsein und Ausdauer, manchmal auch mit einer guten Portion Sturheit ihren eigenen, nicht immer einfachen Weg gegangen sind. Unter den porträtierten Frauen befinden sich Margarete Steiff, die Begründerin des weltberühmten Stofftiere-Imperiums (sie benutzte einen Rollstuhl), Rosa Luxemburg (sie hinkte) und die gehörlose weltberühmte Solo-Schlagzeugin Evelyn Glennie.

Das 185 Seiten starke Buch ist dank der Förderung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu einem Unkostenbeitrag von 2,50 Euro erhältlich bei der Bundes-Organisationsstelle behinderter Frauen, Kölnische Strasse 99, 34119 Kassel, Tel. 0561/72885-40, Fax: 0561/72885-44, E-Mail: service@bifos.de

Ratgeber „Assistenz bei der Familienarbeit für behinderte und chronisch kranke Eltern“

Wenn behinderte oder chronisch kranke Menschen Eltern werden, erhöht sich in den meisten Fällen ihr Bedarf an persönlicher Assistenz durch die Pflege des Säuglings, die vermehrte Hausarbeit oder bei Erledigungen mit dem Kleinkind außerhalb des Haushaltes (z.B. Arztbesuche). Viele Betroffene wissen nicht, wie sie diesen erhöhten Bedarf decken sollen.

Aus diesem Grund hat der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. (BbE e.V.) mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Herford einen Ratgeber zu diesem Thema herausgegeben, in dem Artikel über verschiedene Möglichkeiten beim Einsatz von AssistentInnen und über Finanzierungsmöglichkeiten zusammengestellt sind. Ein weite- →

rer Schwerpunkt ist der Umgang mit Krisen im Einsatz von AssistentInnen in der Familie. Die AutorInnen des Ratgebers sind selbst behinderte Mütter oder Väter, die über ihre Erfahrungen mit Assistenz bei der Familienarbeit berichten und ihre Erfahrungen für andere Betroffene nutzbar machen wollen.

Die Broschüre ist kostenlos bei der Broschürenstelle des BMFSFJ, Tel. 0180-5329329 bzw. E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de erhältlich. Sehbehinderte und blinde Menschen können sich bei der Informations- und Dokumentationsstelle des BbE e.V., Am Mittelfelde 80, 30519 Hannover, Tel.: 0511-69 63 256, E-Mail: bbe.indokus@gmx.de, melden, um ein Exemplar in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten.

Hilfsmittel für behinderte Eltern

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine Fachtagung mit dem Titel «Kinderanhänger für E-Rollstuhl gesucht! Spezielle Hilfsmittel für behinderte und chronisch kranke Eltern» hinweisen, die im Frühjahr stattfinden soll und auf der unter anderem Ideen für notwendige Hilfs-

mittel gesammelt und bereits entwickelte Hilfsmittel vorgestellt werden.

Nähere Informationen bei Kerstin Blochberger von der Informations- und Dokumentationsstelle für behinderte und chronisch kranke Eltern beim BbE e.V., Am Mittelfelde 80, 30519 Hannover, Tel: 0511-69 63 256, Fax: 0511-69 63 257, E-Mail: bbe.indokus@gmx.de

Online-Infos über barrierefreies Reisen

Ab sofort ist das Informationsangebot der «Nationalen Koordinationsstelle Tourismus für Alle» (NatKo) auch im Internet abrufbar. Die zentrale Anlaufstelle bei Fragen zum Thema 'Tourismus für mobilitätseingeschränkte Menschen' bietet unter der Adresse <http://www.natko.de> eine Vielzahl von Informationen, z. B. eine Auflistung von Reiseveranstaltern mit speziellen Angeboten für Urlauber mit Handicap, eine Literaturliste, in der Zeitschriften, Reiseleiter und wissenschaftliche Literatur zusammengestellt sind, sowie eine Rubrik mit Hinweisen und Links zu Internetseiten von Organisationen, die sich mit behinderten-spezifischen Themen beschäftigen.

„Der 999 Sassa“

Ein Theaterstück in einem Akt von Herbert Rosendorfer

Ein Theaterstück zur Aktion „50.000 neue Jobs für Schwerbehinderte“ wirbt mit fragwürdigen Bildern

Mit der Vorführung dieses Theaterstücks unterstützte die Bundesanstalt für Arbeit die oben genannte bundesweite Aktion. In 176 Aufführungen in allen Arbeitsamtsbezirken in der Bundesrepublik sollten zwischen März und Dezember des vergangenen Jahres Arbeitgeber dazu ermutigt werden, Menschen mit Behinderung einzustellen.

Das Theaterstück „Der 999 Sassa“ versetzt die Zuschauer mitten hinein in den Büro-Alltag einer Spedition am Montagmorgen. Frau Hasenbein ist gerade aus dem Urlaub zurückgekommen und erzählt, dass ihr die Anwesenheit Behinderter im Hotel die Stimmung beim Sundown-Cocktail reichlich verdorben habe: „die verwachsenen Kröpfe – und der Anblick am Strand“, „diese krummen Gliedmaßen“ und dann auch noch das „Geschlabber“ beim Essen. So kommen aus ihrem Mund Vorurteile und Abfälligkeiten ungeschminkt zu Wort. Besonders ungeschminkt, als sie erfährt, dass auch in der Spedition ein „Behinderter“ eingestellt werden soll.

Was so aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung schockiert, wird im Kontext des Stückes als Ausdruck einer kleinkarierten, spießigen Einstellung deutlich gemacht: Da geht es um Aufregungen, die für sich sprechen, z.B., „dass trotz Ankündigung 'Deutsche Küche' im Prospekt kein ordentliches Graubrot beim Frühstück zur Verfügung stand“. Oder: „Jeden-

falls bräuchte ich jetzt dringend Urlaub. Nach diesem Krüppelinferno.“ An einen solchen Blick und entsprechende Menschenbilder gebunden, versucht Frau Hasenbein, gegen die Einstellung eines „Behinderten“ Stimmung zu machen, sammelt sie Unterschriften für ihre „konstruktiven Vorschläge“: Soll doch die Firma lieber einen entlassen, um (mit nur noch 19 Angestellten) unter die Pflichtquote zu kommen.

Aber der neue Buchhalter, Herr Mayreder, hat schon unterschrieben. „Ein feiner Mensch“, findet Frau Hasenbein, „er hat gnädige Frau zu mir gesagt und er hat die eleganteste Krawatte, die ich gesehen habe: violett-orange.“ Als sie jedoch erfährt, dass eben dieser Herr Mayreder der schon eingestellte Schwerbehinderte ist (er ist arthrosekrank), ist sie total überrascht. Das hätte sie wohl nie gedacht. Sie ist von ihm ganz hingekissen, so dass sich am Ende ihre Haltung zur Einstellung Schwerbehinderter geändert zu haben scheint.

Vielleicht sollte an der Figur des Herrn Mayreder gezeigt werden, dass der einzelne Mensch im sozialen Kontakt eben die Chance hat, die verbreiteten Vorurteile, die ihr oder ihm als Schwerbehinderter/m entgegengebracht werden, durch seine oder ihre Qualitäten immer wieder als unsinnige Klischees kenntlich zu machen. Aber es lässt sich diesem Stück leider auch leicht auf einen anderen Weg folgen, auf einen, auf dem man sich nicht mit allen „Mühe machen“ müsste, auf dem man sich von dem, was man als „verwachsene

Kröpfe“ zu sehen und als „Geschlabber beim Essen“ zu hören meint, fern halten könnte, auf dem man sich auf diejenigen mit den „eleganteren Krawatten“ konzentrieren könnte, denen man „das“ gar nicht oder fast gar nicht ansieht. Soll der Integration also etwa ein Aussortieren vorausgehen? Auch ein Anklang dahingehend sollte eigentlich nicht entstehen. Und er entsteht in diesem Theaterstück.

Auch die Darstellung des Umgangs mit dem hier schließlich akzeptierten Herrn Mayreder birgt einige Fragezeichen in sich: So einigen sich die Kolleginnen und Kollegen wohlwollend darauf, dass der Neue – an eine Frau war hier erst mal nicht gedacht – zwar langsam ist, sich aber nie verrechnet. Wie in einer Kosten-Nutzen-Analyse halten sie ihm zweierlei zugute: dass er sich von der mittlerweile auf ihn „einflötenden“ Frau Hasenbein nicht ablenken lässt, und dass er oft zum Ausgleich abends länger da bleibt. Dass er langsam ist, wird damit wie selbstverständlich festgeschrieben. Es gibt also – so das hier entworfene Bild – immer ein Defizit, immer einen irgendwie gearteten körperlichen Mangel, den Kolleginnen oder Kollegen mit Behinderung gefälligst wieder auszugleichen haben: Am besten durch die grenzenlose Bereitschaft, Überstunden zu machen.

Wie selbstverständlich rechnen, denken und reden hier die Büro-Angestellten ausnahmslos im Sinne der Geschäftsleitung, diskutieren sie, wie leistungsfähig, anpassungsfähig und arbeitsbereit der „Schwerbehinderte“ wohl ist. So ist die Rolle des Unternehmers als Verkörperung eines auf Profit bedachten wirtschaftlichen Interesses in diesem Theaterstück überflüssig geworden, ohne dass das betriebswirtschaftliche Denken verloren ginge. Auf diesem Hintergrund erhebt sich dann die Aussage eines Kollegen „(...) ja, es gibt auch faule und unfähige Schwerbehinderte. So ist das Leben,“ bedenklich ins Allgemeingültige. Das solchen Bewertungen oft zugrundeliegende Profitinteresse der Arbeitgeberseite wird dabei ausgeblendet.

Anknüpfend an die Brecht'sche Technik der Verfremdung treten die Schauspieler hier manchmal aus ihren Rollen heraus und unterbrechen die Spielhandlung für eine Reflexion derselben: „Warum stellen manche Betriebe, manche Arbeitgeber Schwerbehinderte ein? Wegen der finanziellen Vorteile? Um finanzielle Nachteile zu vermeiden? (...) Das ist nicht der Grund – warum versuchen wir es zu verhindern, dass die lahme Antilope vom Panther gefressen wird? Man traut sich's ja fast nicht zu sagen, weil das Wort so fürchterlich strapaziert ist: Humanität. Menschlichkeit. Das Gegenteil von jenem fürchterlichen Gedanken vom „lebensunwerten Leben“ ist der Gedanke von der Ehrfurcht vor dem Leben. Deswegen, meine Damen und Herren, deswegen ...“ So wird hier an eine geschichtsbewusst-verantwortliche Motivation appelliert, aber im Voraus

die wesentliche Frage zurückgestellt: „(...) ich will die Zwischenfrage, ob der mit gesunden Gliedern wirklich immer der Tüchtigste ist, zurückstellen.“ Schade, dass diese Frage nicht nur zurückgestellt, sondern auch nicht wieder aufgegriffen wird! Es wäre doch gerade darum gegangen, den Blick von solchen Bildern wie dem der „lahmen Antilope“ zu lösen.

Oder war das Ganze doch weniger politisch-praktisch als weltabgewandt-verträumt gemeint? Der Schluss lässt so etwas anklingen: „Und jetzt erzähle ich Ihnen ein Märchen. (...) Das ist das Märchen. Mayreder ist dageblieben und dadurch hat er gerade noch rechtzeitig bemerkt, dass einer von den Möbelpackern, leider, kommt vor, nicht mehr ganz nüchtern, um es milde zu sagen, sich mit brennender Zigarette auf ein schon verladenes Sofa in einem Hänger gelegt hat.“ Wirklich „märchenhaft“, dass der Unermüdliche jetzt regelmäßig bis in den späten Abend hinein im Büro sitzen bleibt. So wird er also hier entworfen, der Herr Mayreder: „ein ganz normaler Mensch“, „langsam, aber zuverlässig“, „verrechnet sich nie“, „ein feiner Mann“, der auf dem Kamm blasen kann, Victor mit Vornamen heißt – und scheinbar unzählige Überstunden macht. „Ohne, dass er murr.“ Was wäre denn, wenn er murren würde?

Man kann wohl auch vor Arbeitgebern für ein solches politisches Projekt werben, ohne ein Ideal von immer nur devoten Arbeitnehmern mit Behinderung zu zeichnen. Man hätte dazu aber diese Person genauer zeichnen und vor allem mehr Auskunft zu ihren Fähigkeiten geben müssen, nicht nur zu der außerordentlichen Krawatte und der außerordentlichen Bereitschaft zum Ableisten von Überstunden. Wo eine solche hier implizit vorausgesetzt wird, klingt das zudem wie ein verstecktes „Ja“ auf die zuvor zurückgestellte Zwischenfrage, „ob der mit gesunden Gliedern wirklich immer der Tüchtigste ist“.

Und doch mündet dieses Stück in einen erwartungsvollen Ausblick: „Aber! Es kommt vor, dass märchenhafte Dinge wahr werden. Zum Beispiel, wenn mit Hilfe aller das märchenhafte Ziel erreicht wird, binnen dreier Jahre 50.000 arbeitslose Schwerbehinderte in den Arbeitsprozess einzugliedern. Guten Abend!“ So das Schlusswort, aber dann kommt – allzu gnädig – noch ein Satz nach: „Herr Mayreder, jetzt machen auch Sie Feierabend.“

Nach § 87,3 Betriebsverfassungsgesetz besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Einführung von Überstunden, § 84 sieht ein allgemeines Beschwerderecht jedes Arbeitnehmers vor – in der Arbeitswelt gilt nicht nur die Gnade des Arbeitgebers. Dieser Ausblick sollte bei dem ganzen Projekt nicht unter den Tisch fallen. ■

Rainer Sanner, Berlin

Betroffenheitskultur oder Bürgerrecht?

Der Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes wurde vorgelegt. Kann damit sinnvoll gegen Benachteiligung vorgegangen werden?

Ein großer Schwachpunkt des gerade im Bundestag verabschiedeten Bundesgleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen besteht darin, dass der Bereich der Diskriminierung nicht berücksichtigt wurde. Das Bundesjustizministerium verwies gegenüber KritikerInnen auf einen Gesetzentwurf, der nun seit dem 3. Oktober des vergangenen Jahres vorliegt. Gemäß der europäischen Vorgabe umfasst der Text nicht nur den Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderung, sondern bezieht sich auch auf andere gesellschaftliche Gruppen, die aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder der ethnischen Herkunft benachteiligt werden. Im Gegensatz zum Bundesgleichstellungsgesetz, das die öffentlich-rechtliche Umsetzung des Benachteiligungsverbot Behinderter garantieren soll, das sich aus Art. 3 GG ergibt, setzt sich das geplante Antidiskriminierungsgesetz mit den Rechten Behinderter auf zivilrechtlicher Ebene auseinander.

Im folgenden sollen die rechtlichen Veränderungen betrachtet werden, die sich für Menschen mit Behinderungen auswirken werden.

Eine maßgebliche Veränderung wird sich in der rechtlichen Beurteilung von Geschäftsunfähigen ergeben. Wenn man den Personenkreis der Geschäftsunfähigen betrachtet, müssen zwei Personengruppen unterschieden werden: zum einen Menschen, die das 7. Lebensjahr noch nicht beendet haben, und zum anderen Menschen, die sich – so die juristische Formulierung – „in einem nicht vorübergehenden Zustand befinden, der die freie Willensbildung ausschließt“. In diesen Fall wird von einer natürlichen Geschäftsunfähigkeit gesprochen. Diese bestehende Rechtslage hat zur Folge, dass jedes von einem volljährigen Menschen mit geistiger Behinderung abgeschlossene Rechtsgeschäft prinzipiell nichtig ist. Diese Situation steht mit Regelung im Betreuungsrecht im Widerspruch: Nach dem Betreuungsrecht muss der eigentliche Wille des Betreuten weitestgehend berücksichtigt werden. Die momentane rechtliche Situation wird dem zum einem nicht gerecht, zum anderen wird jede Integration bzw. Rehabilitation unterbunden, wenn selbst die einfachsten Rechtsgeschäfte, wie z. B. der Kauf einer Zeitung, juristisch gesehen nichtig sind. Um die Emanzipation von Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern, sollen Geschäfte des täglichen Bedarfs nicht mehr nichtig sein.

Den Schwerpunkt stellt das eigentliche in fünf Teile gegliederte Diskriminierungsverbot dar. Im ersten Paragraphen wird das Benachteiligungsverbot selbst definiert. Demnach darf niemand z. B. aufgrund einer Behinderung bei der Ausgestaltung von Verträgen mittelbar oder unmittelbar benachteiligt oder belästigt werden. Eine unmittelbare Benachteiligung ist dann gege-

ben, wenn eine Person aufgrund eines im Gesetz genannten Merkmals, eine weniger günstigere Behandlung erfährt erfahren hat oder erfahren würde wie eine andere Person in einer vergleichbaren Situation. Eine mittelbare Benachteiligung kann dann gegeben sein, wenn eine eigentlich neutrale Regelung bestimmte Personen wie z. B. Behinderte in besonderer Weise benachteiligt. Unter Belästigungen sind demgegenüber Verhaltensweisen zu verstehen, die zum Zweck haben, die Würde einer Person zu verletzen und ein von Einschüchterung oder Erniedrigung gekennzeichnetes Umfeld zu schaffen. Darauf folgend wird in dem Entwurf ein Bereich geregelt, der bisher im Bundesgleichstellungsgesetz zu Recht vermisst wurde, nämlich die Beweislastumkehr. Demnach muss die Person, die beschuldigt wird, sich diskriminierend verhalten zu haben, beweisen, dass dem nicht so ist bzw. dass eine Rechtfertigung für dieses Verhalten vorliegt. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn in der unterschiedlichen Behandlung eine sogenannte zulässige Unterscheidung vorliegt. Eine zulässige Unterscheidung soll z. B. dann vorliegen, wenn für die Andersbehandlung ein sachlicher Grund gegeben ist.

Die Qualität und Auswirkung des zukünftigen Gesetzes wird davon geprägt sein, wie großzügig diese Bestimmung angewandt werden wird. Der Entwurf der Diskriminierungsbestimmung wird mit möglichen Sanktionen (Schadensersatz bzw. Anspruch auf Unterlassung) abgeschlossen. Positiv ist an dieser Stelle anzumerken, dass in dem Entwurf durch Sanktion und Beweislastumkehr Bereiche geregelt werden, die im Gleichstellungsgesetz bisher gefehlt haben. Sollte sich der Entwurf in dieser Form durchsetzen, so wird das Gleichstellungsgesetz positiv ergänzt werden und an Gewicht gewinnen.

Neben den genannten Änderungen, die für sich betrachtet durchaus positive Ansätze haben, zeichnet sich der vorliegende Entwurf jedoch vor allen durch die Punkte aus, die fehlen. Zahlreiche Diskriminierungen von Behinderten, die sich aus der derzeitigen Rechtslage ergeben, wurden nicht bearbeitet. So wurde der Forderung von zahlreichen Behindertenverbänden nicht entsprochen, das Strafmaß bei Missbrauch Schutzbefohlener dem wesentlich höheren Strafmaß bei Vergewaltigung gleichzusetzen, um die Benachteiligung von missbrauchten Behinderten zu beenden. Ebenso wurde Gleichstellung Gehörloser mit beschränkt Geschäftsfähigen noch nicht beseitigt. Zwar wurde bezüglich dieser beiden Punkte eine Bearbeitung angekündigt, wie diese im Einzelnen jedoch aussehen wird, und ob die konkrete Diskriminierung wirklich beseitigt wird, bleibt jedoch weiterhin offen.

Auffallend ist vor allen auch, dass an bestimmten Punkten überhaupt kein Handlungsbedarf gesehen wird. So wird z. B. die Benachteiligung von Behinderten bei der Vergabe von Schöffennämtern auch weiterhin bestehen bleiben. Demzufolge werden leider auch in Zukunft Urteile nur im Namen des nichtbehinderten Volkes gesprochen werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Wirkung des eigentlich begrüßenswerten Entwurfs von seiner politischen, gesellschaftlichen und juristischen Umsetzung

abhängen wird. Dass dies nicht einfach werden wird, zeigt eine Reaktion von Norbert Geis (CSU), nach der dieser Gesetzentwurf von seiner Partei abgelehnt wird: Seiner Meinung nach greife dieser in die verfassungsrechtlich garantierte Privatautonomie ein und fördere eine Betroffenheitskultur. – Wenn ein Politiker in der Öffentlichkeit Minderheitenschutz als Betroffenheitskultur disqualifizieren kann, wird deutlich, wie notwendig ein Antidiskriminierungsgesetz gebraucht wird. ■

Christian Winter, Mannheim

Vor 60 Jahren

Die Forschungsstellen der „Euthanasie“-Zentrale Brandenburg-Görden und Wiesloch

„Schöner Hydrocephalus. Ganz primitiv und tiefstehend, intellektuell gleich Null.“ Die unschwer erkennbare Begeisterung stammt von einem Mitarbeiter Carl Schneiders, Ordinarius für Psychiatrie an der Universität Heidelberg, der „geeignete“ Behinderte für die Forschung auswählte.

Überlegungen, medizinische Grundlagenforschung an Behinderten durchzuführen, wurden schon kurz nach dem Ende der Erwachsenen-„Euthanasie“ im August 1941 vom Leiter der Zentraldienststelle, Paul Nitsche, angestellt. Um die Jahreswende 1941/42 fanden daher intensive Verhandlungen zwischen der „Euthanasie“-Zentraldienststelle und einzelnen Ärzten statt. Sie führten dazu, dass eine Forschungsstelle in der Heil- und Pflegeanstalt Brandenburg-Görden errichtet wurde. Für die Ortswahl sprachen zwei Gründe: Erstens diente Görden als Durchgangsanstalt für die nahegelegene Vergasungsanlage Brandenburg. Von daher gab es immer neue Patientinnen und Patienten, die vor der Vernichtung für die Forschung ausgewählt werden konnten. Zweitens war in Görden eine für die Kinder-„Euthanasie“ wichtige Kinderfachabteilung. Auch dort blieben die Kinder häufig unter mehrmonatiger Beobachtung, so dass für die Ärzte eine systematische Auswertung der gewonnenen Daten nahelag. Im März 1942 nahm die Forschungsstelle unter Leitung des Verantwortlichen der Kinderfachabteilung Hans Heinze ihre Arbeit auf.

Im gleichen Zeitraum beantragte der schon erwähnte Carl Schneider 15 Millionen Reichsmark für psychiatrische Forschungen in Zusammenarbeit mit der „Euthanasie“-Zentrale. Folge dieser Bemühungen war die Einrichtung der zweiten Forschungsstätte in der badischen Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch. Sie nahm ihre Arbeit im Dezember 1942 auf.

Die intensiven Forschungen führten häufig zu dem Ergebnis, dass Behinderungen, die ursprünglich als erblich angesehen wurden, nun als erworben galten. Das hatte zur Folge, dass die Betroffenen von der Liste

potenzieller „Euthanasie“-Opfer gestrichen werden mussten. Der Schluss, die Forschungen schützten vor dem Mord, trifft aber nicht zu. Vielmehr wurden die Behinderten nach den umfangreichen Untersuchungen gleichfalls getötet. Erhalten ist das Forschungsprotokoll der Heidelberger Forschungsstelle in Wiesloch. Nach dem Vordruck sollten unter anderem analysiert werden: Urin, Blutbild. Es folgten Stoffwechseluntersuchungen, EKG, EEG, Röntgenaufnahmen, Film und Fotoaufnahmen, und eine Sippentafel wurde angelegt. Nach Erhebung der Daten wurden die Kinder in die Kinderfachabteilung Eichberg/Hessen verlegt, dort getötet und deren Gehirne zur weiteren Untersuchung nach Wiesloch zurückgeschickt.

Auch in Görden, in der Heinze häufig die „positiven“ Befunde der Nichterblichkeit machte, wurden die Gehirne der Ermordeten der weiteren Forschung zugänglich gemacht. Hier war es besonders Julius Hallervorden vom Kaiser-Wilhelm-Institut (KWI) für Hirnforschung in Berlin, der die ihm gebotenen Möglichkeiten nutzte. Im März 1944 schrieb er: „Insgesamt habe ich 697 Gehirne erhalten, einschließlich derer, die ich einmal in Brandenburg selbst herausgenommen habe...“

Das KWI für Hirnforschung ist sicher nicht die einzige Institution, die Menschen als Forschungs-„Material“ vernutzte. Es ist nur insofern interessant, weil die damaligen Institute die Vorläufer der heutigen Max-Planck-Institute sind. Max Planck, bei der Machtübernahme der Nazis Präsident der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (KWG), schrieb im Mai 1933 an Innenminister Frick: „Dem Herrn Reichsminister des Innern beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß die KWG zur Förderung der Wissenschaften gewillt ist, sich systematisch in den Dienst des Reiches hinsichtlich der rassenhygienischen Forschung zu stellen.“

Erst spät erfolgte eine Distanzierung von der Vorgängen im Dritten Reich. Am 25. Mai 1990 wurden die Gehirne oder Präparate Ermordeter auf dem Waldfriedhof in München beigesetzt. Die Aussage Plancks zeigt aber auch, dass in der Namensgebung der Gesellschaft kein konsequenter Bruch mit der Vergangenheit vollzogen wurde. ■

Volker van der Loch, Essen

Hoffentlich sind es Zwillinge!

Der Bundesgerichtshof bewertet ein behindertes Kind nicht als Schaden aufgrund eines nichtbehinderten Zwillings

Kann ein behindertes Kind ein Schaden sein? – Dem Nicht-Juristen mag diese Frage – zu Recht – skurril erscheinen und doch hatte der Bundesgerichtshof, wie schon des öfteren zuvor, genau darüber zu entscheiden: Die Eltern eines behinderten Kindes klagten gegen die behandelnden Ärzte auf Schadensersatz, mit der Argumentation, dass sie eine Abtreibung vorgenommen hätten, wenn sie rechtzeitig von der Behinderung des Kindes informiert worden wären. Bis zu dieser Stelle ähnelt der Fall vielen Entscheidungen, die der BGH zuvor gefällt hat. Oft wurde das behinderte Kind als Schaden definiert, der behandelnde Arzt auf Schadensersatz verklagt.

Hier liegen die Verhältnisse jedoch anders: Es war hier über den Abbruch einer Zwillingsschwangerschaft zu entscheiden, wobei bei nur einem der beiden Kindern eine Behinderung festzustellen war. Bei einer Abtreibung des behinderten Kindes wäre das nichtbehinderte wahrscheinlich ebenso getötet oder zumindest aber schwer geschädigt worden. Nach Aussage der klagenden Eltern hätten sie die Abtreibung beider Kinder in Kauf genommen, um das behinderte Kind auf jeden Fall zu vermeiden.

Das Gericht hatte nun zu beurteilen, ob eine Abtreibung zum damaligen Zeitpunkt, d. h. nach der 1994 gültigen Rechtslage, rechtmäßig gewesen wäre; nur dann liegt die Voraussetzung für eine Schadensersatzforderung vor. Deshalb überprüfte das Gericht, ob eine medizinische Indikation – eine schwere Gesundheitsschädigung der Mutter durch die Geburt – vorlag. Die von den Klägern angegebene Depression genügt hierfür nicht. Desweiteren könnte eine embryopathische Indikation vorgelegen haben. Für das Vorliegen dieser Indikation stellt sich die Frage, ob für die Mutter das behinderte Kind eine unzumutbare Belastung darstellt. Nach Ansicht des Gerichts muss im Fall einer Zwillingengeburt ein höherer Maßstab angewendet werden. Nach Ansicht des BGH gab es im zu entscheidenden Fall keinen Grund, eine rechtmäßige Abtreibung vorzunehmen.

Auf den ersten Blick könnte der Eindruck entstehen, dass der BGH aufgrund dieses Urteils von seiner bisherigen Beurteilung, ein behindertes Kind als Schaden zu werten, Abstand nimmt. Betrachtet man jedoch die Argumentation in der Entscheidung genauer, so zeigt sich das Gegenteil. Die höhere Anforderung des BGH an die Belastung der Mutter wird

durch zwei Faktoren geprägt: zum einen durch den nicht behinderten Zwilling und zum anderen durch die Tatsache, dass das behinderte Kind geistig vollkommen gesund ist, und nach Ansicht des Gerichts durchaus in der Lage ist, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Wenn das Lebensrecht eines behinderten Kindes aufgrund eines nichtbehinderten Zwillings stärker bewertet und gleichzeitig die geistige Gesundheit betont wird, so wird deutlich wie untragbar diese Entscheidung ist. Es stellt sich die Frage, in wieweit dieses Urteil gefällt worden wäre, wenn kein nicht behindertes Leben gefährdet gewesen wäre. Dadurch wird die unveränderte Haltung des BGH deutlich, Menschen mit Behinderungen wird faktisch ein geringeres Lebensrecht zugestanden.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts steht jedem menschlichen Leben von Anfang an den Schutz des Staates zu. Dem widerspricht der Bundesgerichtshof auch in dieser neuen Entscheidung, Menschen mit Behinderungen erfahren einen geringeren Schutz. Einer verborgenen und heimlichen Eugenik wird so Vorschub geleistet. Zynisch formuliert wird der nichtbehinderte Embryo zur Lebensversicherung für seinen behinderten Zwilling. ■

Christian Winter, Mannheim

Impressum:

newsletter Behindertenpolitik Nr. 7
(erscheint als Beiheftung der Zeitschrift BIOSKOP Nr. 17)

an dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Rainer Sanner, Martin Seidler (alle nicht namentlich gekennzeichneten Texte), Volker van der Loch, Christian Winter

Redaktion und Herausgeber:
Martin Seidler, Memelweg 17, 53119 Bonn,
Fax: 0228/9875427, e-mail: mail@martinseidler.de
Internet: <http://www.martinseidler.de/newsletter.htm>

Druck: stattwerk e. G., Essen